

# Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

---

Ueber die Concurrenzpflichtigkeit zur Beistellung des Schulbeheizungsholzes.

Zu Folge eines Erlasses des k. k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 15. December 1848, Zahl 7873, wird Nachstehendes zur Darnachachtung kundgemacht:

Es sind Klagen vorgekommen, daß die Dominien mit Berufung auf das allerhöchste Patent vom 7. September 1848 sich weigern, zur Beistellung des Schulbeheizungsholzes nach Vorschrift des §. 391 zu concurriren.

Nach §. 391 der Schulverfassung concurriren rücksichtlich der Beheizung der Schul-Localitäten in der Regel: der Patron, das Dominium und die Gemeinde.

Daß die letztere ihren dießfälligen Beitrag zu leisten habe, versteht sich von selbst.

Was die Dominien, als Patron und Grundobrigkeit anbelangt, so dürfte vielleicht in Folge des citirten Patentes vom 7. September 1848 die bisherige Verpflichtung zur Beistellung des Schulholzes für sie aufhören.

Da jedoch darüber noch kein Gesetz erlassen ist, und der Gegenstand keinen Aufschub zuläßt, so sind dieselben zu der bisherigen Leistung in dieser Hinsicht mit dem Beisatze zu verhalten, daß es ihnen freisteht, seiner Zeit von demjenigen den Ersatz zu fordern, dem etwa in Zukunft diese Last aufgebürdet werden wird.

Wien am 27. December 1848.

**Lamberg.**

Freiherr v. Foullon,  
k. k. nieder-öster. Regierungsrath.

